

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, Roland Claus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/13906 –**

### **Entwurf für ein „Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten der letzten Tage (Süddeutsche Zeitung vom 9. August 2009; Frankfurter Rundschau vom 7. August 2009), hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter Hinzuziehung der Kanzlei Linklaters einen Entwurf für ein „Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes“ erarbeiten lassen. Seitens des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) sei dabei Kritik an den Inhalten wie auch an der Vorgehensweise bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs geäußert worden. So handele es sich bei dem Vorgehen des BMWi um den „Alleingang eines unzuständigen Ministeriums“, das „mangels eigener Sachkompetenz“ diesen Gesetzentwurf „extern von einer Anwaltskanzlei“ habe schreiben lassen. Im Ergebnis sei der Gesetzentwurf weitgehend identisch mit einem im März im Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurf, der auch „mit den Stimmen von CDU/CSU“ verworfen worden sei.

1. Welches Honorar wurde der Kanzlei Linklaters für den Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes gezahlt?

Mit der beauftragten Kanzlei wurde für die Beratung bei der Erstellung eines Gesetzentwurfs, der eine Vielzahl von Rechtsfragen aufwarf, ein dem Umfang der Arbeiten entsprechendes, angemessenes Honorar vereinbart. Die Bundesregierung ist auch im Verhältnis zum Deutschen Bundestag zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der mandatierten Rechtsanwälte verpflichtet. Der genaue Inhalt der Leistungen der Auftragnehmer und ihr Umfang sind gegenwärtig bereits öffentlich gemacht. Wird ergänzend die Vergütung offen gelegt, sind Rückschlüsse von Wettbewerbern auf die Kalkulationsgrundlage von Angeboten der Kanzlei möglich, wodurch im weiteren Wettbewerb ein nicht unerheblicher Nachteil entstehen kann. Die Vergütung kann daher nur offen gelegt werden, wenn es hierfür eine entsprechende Beschlussfassung nach § 2a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages gibt.

2. Ist die Behauptung zutreffend, wonach in der Fassung des Gesetzentwurfs, der den beteiligten Ministerien zugegangen ist, auf jeder der 28 Seiten das Zeichen der Kanzlei Linklaters zu sehen ist?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat keine formale Ressortabstimmung eingeleitet und insofern nicht allen beteiligten Ministerien einen Gesetzentwurf übersandt.

3. Über wie viele Beamtinnen und Beamte im gehobenen und höheren Dienst, die die fachliche Eignung besitzen Gesetzentwürfe mit Bezug auf das Kreditwesengesetz, das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, das Körperschaftsteuergesetz und das Grunderwerbsteuergesetz zu formulieren, verfügt das BMWi?

Wie viele Juristinnen und Juristen sind mit der Erarbeitung diesbezüglicher Gesetzentwürfe befasst?

Es gibt im BMWi sicherlich eine ganze Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Lage wären, Gesetzentwürfe in dem einen oder anderen der in der Frage genannten Rechtsgebiete zu erarbeiten. Da allerdings im BMWi für diese Aufgaben keine auf Dauer eingerichteten Arbeitseinheiten vorhanden sind, wurde und wird hierfür auch kein Personal vorgehalten. Vielmehr sind die fachlich hierzu befähigten Mitarbeiter mit anderen Aufgaben betraut und auf Grund der vielfältigen Anforderungen in der Wirtschaftskrise auch voll ausgelastet gewesen. Die Erarbeitung von Gesetzentwürfen in den genannten Rechtsbereichen war bis dahin nicht Aufgabe des BMWi.

4. In welchen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes des BMWi war eine Beteiligung der Kanzlei Linklaters unumgänglich (bitte mit Begründung)?

Das BMWi hat sich durch eine Rechtsanwaltskanzlei beraten lassen, weil aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt im Einzelnen nicht absehbaren Entwicklung der Finanzkrise aus Sicht des BMWi dringender Handlungsbedarf bestand und für die komplexen, vielfältigen rechtlichen Fragestellungen innerhalb des BMWi – neben den übrigen zusätzlichen Aufgaben aufgrund der Wirtschaftskrise – kurzfristig keine ausreichenden personellen Ressourcen mit praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Sanierung von Banken zur Verfügung standen. Angesichts der hohen Dringlichkeit einer zeitnahen Sanierung der HRE musste das Restrukturierungsmodell aus Sicht des BMWi sehr schnell in einen Gesetzentwurf umgesetzt werden. Ziel war es, möglichst noch eine gesetzliche, transaktionssichere Alternative zur Enteignungslösung im Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz aus Sicht des BMWi ergänzend zur Verfügung zu stellen.

5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen sind gegenwärtig beim BMWi tätig (bitte mit Aufschlüsselung nach Arbeitgebern dieser Mitarbeiter)?

Derzeit ist ein Mitarbeiter des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V. im BMWi beschäftigt, der vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externe Personen) in der Bundesverwaltung erfasst wird.

6. In welchen Ministerien wurden bisher üblicherweise Novellierungsvorschläge zu den in Frage 3 genannten Gesetzeswerken als Grundlage für die intraministerielle Abstimmung erarbeitet?

Die Federführung für das Kreditwesen und die Finanzdienstleistungsaufsicht sowie für die Steuergesetze des Bundes liegt beim Bundesministerium der Finanzen.

7. Schließt sich die Bundesregierung der aus dem BMJ kolportierten Auffassung an, dass es sich bei diesem Gesetzentwurf um den „Alleingang eines unzuständigen Ministeriums“ handelt und dass in dieser Angelegenheit eine Federführung durch das BMJ und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verabredet gewesen sei?

Hierzu gibt es innerhalb der Bundesregierung keine einheitliche Auffassung.

8. Verfügen das BMJ und das BMF über ausreichend fachliche Kompetenz, um Novellierungsvorschläge zu den in Frage 3 genannten Gesetzen zu formulieren?

Ja

9. Beabsichtigt die Bundesregierung noch innerhalb der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages weitere Änderungen in der Finanzmarktgesetzgebung herbeizuführen?

Wenn ja, welche, und wann sollen diese in den Deutschen Bundestag eingebracht werden?

Wenn nein, stellt der Entwurf der Kanzlei Linklaters bzw. des BMWi, insbesondere auch wegen seiner inhaltlichen Ähnlichkeit mit einem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom März 2009, bereits eine Vorarbeit für eine von der Fraktion der CDU/CSU bevorzugte „schwarz-gelbe“ Regierungskoalition dar?

Die Sanierung und Restrukturierung systemrelevanter insolvenzgefährdeter Banken ist weiterhin eine wichtige Aufgabe der Politik, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in der Zukunft Finanzinstitute geben kann, die in Schieflage geraten können, und ein Ersatz für das außer Kraft getretene Rettungsübernahmegesetz hierfür erforderlich ist. Der Kabinettauftrag vom 18. Februar 2009 besteht weiterhin (siehe Antwort zu Frage 7). Die Ressortgespräche werden auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Entwürfe wieder aufgenommen.

